

SCHWARZFAHRERQUOTE

Anlage 9 BVB

Ermittlung Schwarzfahrerquote

1. Allgemein

Gemäß **MDSB2025plus_4070_Qualitätsstandards, Kapitel 8** sind alle Züge über ihren gesamten Zuglauf mit Kundenbetreuern zu besetzen.

2. Zusätzliche Kontrollen

Der Auftragnehmer muss neben den durch die Kundenbetreuer durchgeführten Kontrollen an sieben Tagen im Jahr eine gesonderte unangekündigte Kontrollaktion durchführen. Hierbei sind mindestens 10 % der Züge je Tag durch Prüfpersonale zu kontrollieren.

2.1 Ermittlung Schwarzfahrerquote

- (1) Im Rahmen der Fahrausweiskontrollen ist die Schwarzfahrerquote verbindlich zu ermitteln. Hierzu soll eine Kontrollquote von 100 % der Fahrgäste in den zu prüfenden Zügen angestrebt, aber mindestens 50 % erreicht werden. Die Zahl der geprüften Fahrgäste ist mithilfe einer Zählfunktion am Kontrollgerät (vgl. **MDSB2025plus_4110_Vertrieb und Vertriebstechnik, Kap. 5.3**) zu erfassen und zu dokumentieren. Die Vorgaben im MDV gemäß Anlage **MDSB2025plus_3801_MDV_Handbuch** sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Die Schwarzfahrerquote ergibt sich aus dem Quotienten der so ermittelten Schwarzfahrer und Gesamtzahl der kontrollierten Personen.
- (3) Der Auftragnehmer hat mit dem Angebot ein Konzept zur Durchführung der Kontrollen vorzulegen. Falls die gemäß (2) ermittelte Schwarzfahrerquote unter Berücksichtigung der erhobenen EBE größer als 2 % beträgt, so ist das Konzept zu überarbeiten und dem Auftraggeber darzulegen, wie eine Schwarzfahrerquote von unter 2 % erreicht wird.
- (4) Die Zeiten und Streckenabschnitte mit einer gesonderten Kontrolle sind zwischen dem Auftragnehmer und den Auftraggebern einvernehmlich abzustimmen. Die Ergebnisse sind den Auftraggebern zur Verfügung zu stellen.